



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp AfD**
vom 22.08.2024

Umgang mit Abschiebeverweigerungen in Bayern

Laut einer Dienstanweisung an die Bundespolizei können Personen, die sich einer Abschiebung verweigern, wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Demgemäß konnte sich kürzlich ein Abschiebeverweigerer in Düsseldorf durch gewalttätigen Widerstand erfolgreich gegen seine Abschiebung zur Wehr setzen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Hat es im Zeitraum der letzten zehn Jahre in Bayern Dienstanweisungen an die Polizei gegeben, wonach Abschiebeverweigerer wieder auf freien Fuß gesetzt werden können? 2
 - 1.2 Wenn ja, in wie vielen Fällen? 2
 - 1.3 Wenn ja, aus welchem Grund erfolgten solche Anweisungen (bitte genau erläutern)? 2
 - 2.1 Welche Maßnahmen ergriffen Abschiebeverweigerer in den letzten zehn Jahren in Bayern typischerweise, um sich ihrer Abschiebung zu entziehen (bitte die Arten von Abschiebeverweigerung und Abschiebewiderstand genau auflisten)? 2
 - 2.2 Aus welchen Gründen scheiterten Abschiebungen durch den Widerstand der abzuschiebenden Personen in den letzten zehn Jahren in Bayern (bitte genau erläutern)? 2
 - 3.1 Über welche Instrumente verfügt die Staatsregierung, um Abschiebeverweigerung entgegenzutreten (bitte genau erklären)? 2
 - 3.2 Wie oft und wie erfolgreich wurden diese in den letzten zehn Jahren angewandt (bitte genau erklären, in wie vielen Fällen Abschiebungen trotz Verweigerung erfolgreich durchgeführt werden konnten)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.09.2024

- 1.1 Hat es im Zeitraum der letzten zehn Jahre in Bayern Dienstanweisungen an die Polizei gegeben, wonach Abschiebeverweigerer wieder auf freien Fuß gesetzt werden können?**
- 1.2 Wenn ja, in wie vielen Fällen?**
- 1.3 Wenn ja, aus welchem Grund erfolgten solche Anweisungen (bitte genau erläutern)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Dienstanweisungen sind in Bayern nicht bekannt.

- 2.1 Welche Maßnahmen ergriffen Abschiebeverweigerer in den letzten zehn Jahren in Bayern typischerweise, um sich ihrer Abschiebung zu entziehen (bitte die Arten von Abschiebeverweigerung und Abschiebewiderstand genau auflisten)?**
- 2.2 Aus welchen Gründen scheiterten Abschiebungen durch den Widerstand der abzuschiebenden Personen in den letzten zehn Jahren in Bayern (bitte genau erläutern)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit sich die Frage auf Widerstand gegen Abschiebungen bezieht, wird zunächst auf die Antwort der Staatsregierung vom 23.07.2024 auf die Frage 5.3 der Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Stefan Löw (AfD), Drs. 19/2596 vom 07.05.2024, verwiesen. Es liegen darüber hinaus keine quantifizierbaren Erkenntnisse über die genaue Art des Widerstands oder der Widerstandshandlungen vor.

- 3.1 Über welche Instrumente verfügt die Staatsregierung, um Abschiebeverweigerung entgegenzutreten (bitte genau erklären)?**
- 3.2 Wie oft und wie erfolgreich wurden diese in den letzten zehn Jahren angewandt (bitte genau erklären, in wie vielen Fällen Abschiebungen trotz Verweigerung erfolgreich durchgeführt werden konnten)?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Bayern ist festzustellen, dass Personen, bei denen im Vorfeld mit Widerstand im Rahmen einer Abschiebung gerechnet wird (z. B. Straftäter oder anderweitig auffällig gewordene Ausreisepflichtige) regelmäßig sicherheitsbegleitet und ggf. im Rahmen sog. Sammelchartermaßnahmen, also nicht per Linienflug, sondern in einem eigenen

Charterflugzeug rückgeführt werden. Auf diese Weise kann besser auf passiven oder aktiven Widerstand reagiert werden; soweit erforderlich und rechtlich zulässig können auch Zwangsmittel zum Einsatz kommen. Solche größeren Maßnahmen sind regelmäßig sinnvoll, wenn zahlreiche Personen zeitgleich in das gleiche Herkunftsland abgeschoben werden sollen. Grundsätzlich gilt, dass die zuführenden oder begleitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf passiven oder aktiven Widerstand im Rahmen ihrer rechtlich zulässigen und verhältnismäßigen Möglichkeiten reagieren. Weiterhin entscheidet z. B. bei Abschiebungen auf Linienflügen der Flugkapitän, ob der Widerstand ein Maß erreicht, das eine Beförderung aus seiner Sicht – auch zum Schutze unbeteiligter Passagiere – nicht mehr zulässt. Im Fall des Scheiterns von Rückführungen infolge von Widerstand wird grundsätzlich die Beantragung von Abschiebungshaft in Betracht gezogen, um so zu verhindern, dass Betroffene auf freien Fuß gesetzt werden müssen und in der Folge untertauchen. Über die Anordnung der Haft entscheiden die unabhängigen Gerichte. Sofern strafbare Handlungen vorgenommen werden, wird die Bayerische Polizei in jedem Fall strafprozessuale Maßnahmen initiieren und in Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft treten. Die Ausländerbehörden sowie die Polizei ergreifen alle möglichen Maßnahmen, um einem Scheitern der Abschiebung aufgrund von Widerstandshandlungen vorzubeugen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.